

lung zur Kenntnis bekommen, eine Anerkennung dieses Bemühens, obwohl in diesem Fall eine Aussage über den Erfolg der Anstrengungen überhaupt nicht enthalten ist. Andere jedoch entnehmen aus dieser Formulierung, daß es dem beurteilten Strafgefangenen nicht gelungen ist, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Manche Beurteilungen enthalten eine Fülle von Aussagen über Eigenschaften und Verhaltensweisen, aber ihr Gehalt ist nur gering, weil bestimmte Persönlichkeitsmerkmale lediglich aneinandergereiht werden, ohne sie einzuschätzen. Aus einer solchen Aneinanderreihung ist nicht zu entnehmen, welche Bedeutung jede der aufgeführten Eigenschaften für die Persönlichkeitsstruktur hat, welche Eigenschaften überwiegen und bestimmend sind, welche gefördert und welche zurückgedrängt werden müssen, wie die Wechselwirkung untereinander ist. Die gleiche Feststellung gilt in den Fällen, in denen Verhaltensweisen der Strafgefangenen nur beschrieben werden, bei denen die Deutung und damit die eigentliche Beurteilung aber offen bleibt.

Daraus ergibt sich die Frage, welche Seiten der Persönlichkeit Strafrechtsverletzer beurteilt werden sollen.

Damit die Beobachtung und Beurteilung planmäßig gestaltet werden kann, ist es erforderlich, ein bestimmtes System zur Erfassung der verschiedenen Seiten der Persönlichkeit zugrunde zu legen. Zwei Komplexe sind dabei vor allem wichtig — die *Leistungsfähigkeit* und der *Charakter der Strafgefangenen*.

Grundlage für die Beurteilung der *Leistungsfähigkeit* bildet der von S. L. Rubinstein definierte *Begabungsbegriff*. Er schreibt, daß die allgemeine Fähigkeit der Menschen, sich die Errungenschaften der menschlichen Kultur anzueignen und sie weiterzuentwickeln, also sich zu bilden und zu arbeiten, als Begabung (teilweise auch als Intellekt) bezeichnet wird.²⁷ Das ist sehr weitgefaßt. Es ergibt sich daraus, daß alle Menschen — soweit sie ein normal funktionierendes Gehirn haben — die Fähigkeit besitzen, sich zu bilden und zu arbeiten (wenn auch graduell unterschiedlich). Diese Feststellung ist für die Erziehung der Strafgefangenen im sozialistischen Strafvollzug sehr wichtig, da sie die idealistische und auch bei einigen Strafvollzugsangehörigen mitunter noch anzutreffende Auffassung von der angeblichen Unerziehbarkeit mancher *Strafgefangener eindeutig widerlegt*.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht die emotionale

²⁷ Vgl. dazu „Grundlagen der allgemeinen Psychologie“, a. a. O., S. 795; auch Erlebach/Ihlefeld/Zehner, „Psychologie für Lehrer und Erzieher“, a. a. O., S. 152-154.